



Reglement über den Bezug einer Kurtaxe

Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art.13 des Gesetzes vom 25.April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz):

Art. 1

Jeder Gast in Bühler unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bühler zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

*Steuerpflichtige
(Gast)*

Grundeigentum in Bühler im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

*Steuergegenstand
(Logiernacht)*

Art. 3

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht fünfzig bis achtzig Rappen.

Bemessung

Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.

Art. 4

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.

Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens vierzig und höchstens sechzig Franken.

Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.

Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5

Von der Kurtaxe befreit sind:

Ausnahmen

- a) Angehörige, welche bei Beherbungen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bühler übernachten;
- b) Kinder unter zwölf Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen;
- e) Personen, die in Bühler unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben;
- f) Ferienkolonien und Schulerlegungen;

Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6

Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Bühler beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.

Bezug

Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.

Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhänden des Gemeinderats Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

Art. 7

Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

*Steuervertreter
(Beherberger)*

Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhänden des Verkehrsvereins.

Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8

Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.

Meldeformular

Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden.

Art. 9

Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von Touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden¹.

Verwendung

Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 10

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft².

Strafbestimmungen

Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

¹ Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz

² Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz

Art. 11

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Kurwesen der Gemeinde Bühler vom 5. Mai 1946.

Inkrafttreten

Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am 25. September 1977
Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Oktober 1977